

Schutzkonzept für die Budgetgemeindeversammlungen vom 23.11.2021 der Primarschulgemeinde Romanshorn und der Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach

Die CORONA-Fallzahlen sind stark ansteigend. Der Bundesrat hat deshalb ab dem 13. September 2021 eine stark ausgeweitete Covid-19-Zertifikatspflicht angeordnet. Die Zertifikatspflicht gilt bis zum 24. Januar 2022.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht und von personellen Beschränkungen sind Gemeindeversammlungen (Art. 19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; SR 818.101.26). Gemeindeversammlungen sind mit den üblichen Schutzmassnahmen durchführbar.

Das Schutzkonzept der oben genannten Schulen umfasst folgende Elemente:

1. Während der gesamten Versammlung ist das Tragen von Masken Pflicht. Diese können im Bedarfsfall vor Ort bezogen werden.
2. Ein lückenloses Contact Tracing ist mit der Abgabe der Stimmrechtsausweise sichergestellt. Es wird gebeten, darauf eine Telefonnummer zu notieren.
3. Im Falle einer Erkrankung innert 5 Tagen nach der Versammlung ist die Verwaltung der Sek Romanshorn-Salmsach zu informieren (071 466 30 11, sekretariat@sekromanshorn.ch).
4. Für eine Handdesinfektion steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
5. In der Eingangssituation ist speziell auf Abstand zu achten.
6. Die Sitzreihen werden locker gestuhlt (keine geschlossenen Sitzreihen).
7. Personen, welchen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Schutzmaske zu tragen, können auf der Empore Platz nehmen.
8. Wer ein Votum abgeben möchte, begibt sich ausserhalb der Sitzreihen und spricht in ein Mikrofon. Für das Sprechen kann die Maske entfernt werden.
9. Abstimmungen: Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Sollte eine geheime Abstimmung verlangt werden, sind die Anweisungen des Präsidenten zu befolgen. Als Urnenoffizianten fungieren in diesem Fall die Verwaltungsangestellten der Schulen.
10. Reinigung: Mobiliar und Raum werden vor und nach der Veranstaltung gereinigt.
11. Garderoben dürfen nicht verwendet werden. Kleidungsstücke bleiben bei den jeweiligen Personen.
12. Getränke oder Speisen werden keine abgegeben. Es besteht ein Konsumationsverbot während der Versammlung.
13. Verlassen der Aula: Die Stimmberechtigten verlassen nacheinander, ohne Unterbruch und unter Wahrung der anderthalb Meter-Abstandsregelung den Versammlungsraum.
14. Besonders gefährdete Personen, welche aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung einem höheren Risiko ausgesetzt sind, beachten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.
15. Zu Beginn der Versammlung wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.